

Bei der **Planung des HRB Wippa** hatten Auftraggeber und Planer vorgesehen, zur Materialgewinnung einen bewaldeten Hügel im Naturschutzgebiet abzubauen. Dabei hatten sie es unterlassen, für den Abbau ein Umweltgutachten zu erstellen. Das muß nun erst mal nachgeholt werden, wie das Verwaltungsgericht Halle nach einer darauf gerichteten Klage des NABU entschied. Immer wieder werden bei Planungen unbequeme Nebenbestimmungen und –vorschriften ignoriert oder mißachtet – nicht nur aus dem Bereich des Naturschutzes. Die daraus folgenden Verteuerungen und Verzögerungen werden dann in der Öffentlichkeit oft nicht den Verursachern, sondern den Klägern angelastet.

In Verhandlungen konnten sich beide Seiten auf einen Kompromiß einigen, ein Prozeß wurde vermieden und der Bau ging weiter.

